



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

**zu den Verfassungsbeschwerden des Bundesverbandes
für Güterkraftverkehr und Logistik
wegen Besteuerung eingezogener Tabakwaren nach §§ 21, 22 TabStG**

1 BvR 1146/08 und 1 BvR 1147/08

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L., Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stür, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Oktober 2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 29/2010

I.

1. Die beiden zugestellten Verfassungsbeschwerden richten sich unmittelbar gegen Urteile des Landgerichts Frankfurt am Main vom 05.08.2005 – Az.: 2-10 O 163/05 und vom 19.10.2005 – Az.: 2-07 O 143/05, des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14.06.2006 – Az.: 17 U 246/05 und vom 22.11.2006 – Az.: 4 U 185/05 sowie Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 18.03.2006 in den Verfahren XI ZR 179/06 und XI ZR 413/06, mittelbar gegen §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG.
2. Gegenstand der fachgerichtlichen Verfahren war jeweils die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin als bürgender Verband im Rahmen des sogenannten „Carnet-TIR“-Abkommens für rechtskräftig festgestellte Steuerschulden litauischer Transportfirmen. In beiden Fällen wurden von den deutschen Zollbehörden bei Fahrzeugkontrollen in Nordrhein-Westfalen große Mengen an nicht-deklarierten Zigaretten entdeckt, die aus (dem damaligen Drittland) Litauen auf dem Landweg durch Polen in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden. Diese Zigaretten wurden beschlagnahmt, eingezogen und amtlich vernichtet. Zoll und Einfuhrumsatzsteuer wurden wegen der Einziehung und Vernichtung der Zigaretten nicht erhoben. Die Tabaksteuer ist dagegen jeweils durch Bescheide festgesetzt worden.
3. Zu ihrer Beitreibung hat die Bundesrepublik Deutschland die Beschwerdeführerin in Anspruch genommen. Das Landgericht verurteilte die Beschwerdeführerin jeweils zur Zahlung des maximal verbürgten Betrages in Höhe von 60.024,00 €. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin Berufung zum Oberlandesgericht mit der Begründung ein, dass ein Anspruch auf Zahlung der Hauptschuld (Zahlung der Tabaksteuer) nicht bestehe, weil die Tabaksteuerschuld dem Hauptschuldner, d.h. den litauischen Transportunternehmen, hätte erlassen werden müssen. Die Berufungen wurden jeweils zurückgewiesen; ein Erlöschen bzw. ein Erlass der unstreitig entstandenen Tabaksteuer könne – so das Oberlandesgericht – nicht nach §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2 Tabaksteuergesetz

(TabStG) beansprucht werden, wenn aus Drittländern vorschriftswidrig eingeführte Zigaretten eingezogen und anschließend vernichtet werden. Der Bundesgerichtshof hat die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision ohne nähere Begründung zurückgewiesen.

4. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügt die Beschwerdeführerin jeweils die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in der Gestalt des Gebots der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Gebots der Folgerichtigkeit, eine Verletzung der Eigentumsgarantie wegen erdrosselnder Wirkung und eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, weil es sich bei der trotz Einziehung zur Vernichtung erhobenen Tabaksteuer der Sache nach um eine Strafe handle.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Beschwerde für unbegründet. Die Gerichtsentscheidungen und die mittelbar angegriffenen Regelungen der §§ 21, 22 TabStG in der Auslegung durch die Fachgerichte sind mit den als verletzt gerügten Grundrechten der Beschwerdeführerin vereinbar.

1. Der Gleichheitsgrundsatz ist nicht verletzt.
 - a) Insoweit kann es hier nur um eine Überprüfung der gesetzlichen Normen der §§ 21, 22 TabStG gehen, nicht um deren Auslegung durch die fachgerichtlichen Entscheidungen.
 - aa) In § 21 TabStG hat der Gesetzgeber für die Tabaksteuer zwar grundsätzlich die sinngemäße Anwendung der Zollvorschriften vorgesehen, aber für die Frage des Erlöschens einer Tabaksteuerpflicht eine klare Einschränkung gemacht. Nach dem Wortlaut gelten die Zollvorschriften für das Erlöschen der Tabaksteuer nur „in anderen Fällen als durch Einziehung“. Damit hat der Gesetzgeber be-

wusst den Grundsatz des gemeinschaftsrechtlichen Zollrechts, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Einziehung und Vernichtung eingeführter Waren die Zollschuld erlöschen lässt (vgl. Art. 233 Abs. 1 lit. d) Zollkodex), nicht auf die Tabaksteuer übertragen. Der Gesetzgeber hat das im Rahmen des Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I, S. 2150 ff.) nicht nur für die Tabaksteuer, sondern auch für die Mineralölsteuer (§ 23 MinöStG) für das Branntweinmonopol (§ 147 Abs. 1 BrandwMonG), für die Biersteuer (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BierStG) für Schaumweine (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SchaumwZwStG) und für die Kaffeesteuer (damals § 13 Abs. 1 KaffeeStG) angeordnet. Seit 1993 gilt in all diesen Verbrauchssteuergesetzen das Prinzip, dass Einziehung und Vernichtung eine entstandene Verbrauchssteuer nicht erlöschen lassen.

- bb) Nachdem der Gesetzgeber das Erlöschen von Verbrauchssteuern wie der Tabaksteuer im Fall der Einziehung und Vernichtung ausdrücklich nicht vorgesehen hat, stellt sich die Anschlussfrage, ob die auf eine Einziehung folgende Vernichtung zu einem Anspruch auf Erlass der Steuer führen kann. Erlassmöglichkeiten sah das Tabaksteuergesetz früher in § 13, seit 1992 in § 22 vor. Erstattung war etwa möglich, wenn Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wurden (§ 13 Abs. 1 TabStG 1980) oder wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet worden sind (§ 13 Abs. 2 TabStG 1980). Seit dem Verbrauchssteueränderungsgesetz von 1982 bestimmte ein neu eingefügter Satz 2 in § 13 Abs. 1 TabStG einen weiteren Erlassgrund:

„Einführern, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen

eingeführte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 9/844, Seite 9) war dazu ausgeführt:

„Die Erweiterung schafft die bisher nicht bestehende wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit, Einführern die Tabaksteuer auch dann zu erstatten, wenn die eingeführten Waren nicht in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen oder ausgeführt, sondern vernichtet oder vergällt werden.“

Grundlage der erweiterten Erstattungsmöglichkeit war die Förderung eines wirtschaftlich sinnvollen Verhaltens der Steuerpflichtigen. Mit dieser, auf die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Steuerpflichtigen ausgerichteten Zielsetzung ist die Regelung mit gewissen Ergänzungen und seit 01.01.1993 in der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 TabStG vom Gesetzgeber fortgeführt und wiederholt bestätigt worden. Die Begründung zur Überführung in § 22 TabStG lautete deshalb auch lapidar, die Vorschrift entspreche dem bisherigen § 13 TabStG (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchssteuern- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze [Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz], BR-Drs. 651/92, Seite 212). Die Erlassregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG und ihre Vorgängerregelung erfasst deshalb ausschließlich den Fall, in dem der Steuerpflichtige die Tabakwaren selbst der Vernichtung zuführt. Deshalb ist die Norm des § 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG auf Fälle, in denen dem Steuerschuldner die Verfügungsgewalt über die Tabakwaren durch eine behördliche Entziehung, auch eine solche zum Zwecke der Vernichtung, entzogen ist, von vornherein nicht mehr anwendbar (BFH, Beschluss vom 07.05.2002 – VII B 184/01, Rdnr. 14 bei Juris).

Auf die Frage, ob der im Tatbestand des § 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG angesprochene „Einführer“ sich bei der Einfuhr rechtmäßig oder rechtswidrig verhalten hat, kommt es deshalb gar nicht mehr an, was der 4. Senat des Oberlandesgerichts in der angegriffenen Entscheidung vom 22.11.2006 (Seite 14 oben) deutlicher gesehen hat als der 17. Senat des Oberlandesgerichts im ebenfalls angegriffenen Urteil vom 14.06.2006 (Seite 7 unten).

- b) Die Beschwerdeführerin leitet die behauptete Ungleichbehandlung aus einem Vergleich mit zwei anderen Personengruppen ab. Einmal mit Personen, die Waren einführen, versteuern und zum Verbrauch am Markt anbieten können, die also die Verbrauchssteuer abwälzen können. Zum anderen mit Personen, die die Waren unter staatlicher Aufsicht vernichten lassen und deshalb die Steuer erlassen bekommen. Deshalb sollen die Regelungen der §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG in der Auslegung durch die Fachgerichte gegen die Gebote der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Folgerichtigkeit verstoßen. Beides ist nicht der Fall.
- c) Nach dem in Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich fundierten Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. BVerfGE 110, 412 [433]; 117, 1 [30 f.]; hierzu näher Schaumburg, in: Kirchhof/Nieskens (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Reiß zum 65. Geburtstag, 2008, S. 25, 26 f.) sind Personen mit höherer steuerlicher Leistungsfähigkeit bei der Besteuerung entsprechend höher zu belasten. Besondere Bedeutung besitzt dieser Grundsatz im Bereich der Verbrauchssteuern, d.h. solchen Steuern, die den Konsum vertretbarer, zum Verbrauch bestimmter Güter zum Gegenstand haben (Jachmann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage 2005, Art. 105 Rdnr. 55). Für Verbrauchssteuern typisch ist ihre individuelle Vermeidbarkeit durch eine bewusste

Entscheidung des Verbrauchers. Mit der Tabaksteuer als besonderer Verbrauchssteuer bezweckt der Gesetzgeber, die in der Einkommensverwendung liegende Leistungsfähigkeit desjenigen zu treffen, der die Tabakwaren ge- oder verbraucht. Aus Gründen der Praktikabilität wird der Zeitpunkt der Besteuerung jedoch auf die den Verbrauch ermöglichenden Verkehrsakte vorverlagert und dem Unternehmer, der die Waren in Verkehr bringt und/oder einführt, auferlegt. Der Steuerschuldner kann die Steuer allerdings regelmäßig auf den Verbraucher überwälzen.

- aa) Die Beschwerdeführerin entnimmt diesem Grundsatz die These, dass eine Verbrauchssteuer nur dann mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen ist, wenn sich der Gegenstand der Verbrauchssteuer – d.h. der auf einer sinnvollen Güterverwendung beruhende Nutzenzuwachs – auch tatsächlich realisieren lässt. Ist eine solche sinnvolle Güterverwendung der Waren infolge der Vernichtung durch staatliche Behörden nicht mehr möglich, so entfalle auch der zu besteuerte Nutzenzuwachs. Wird die Tabaksteuer nicht erlassen, obwohl die Tabakwaren vernichtet wurden, würde der Hauptschuldner belastet, ohne diese Belastung an den Verbraucher weiterreichen zu können.
- bb) Dem Stand der Rechtsprechung entspricht das nicht. Bislang hat das Bundesverfassungsgericht die generelle Möglichkeit der Überwälzung der Steuer auf den Verbraucher ausreichen lassen: Die Steuer müsse lediglich auf eine Überwälzung angelegt sein; ob es dem Steuerschuldner nach Entstehen der Steuerschuld gelingt, diese wirtschaftlich auf den Verbraucher zu überwälzen, ist für das Bestehen der Steuerschuld grundsätzlich irrelevant (BVerfGE 30, 292 [326]; 110, 274 [295]; BFH, Urteil vom 22.08.1972, Az.: VII R 12/69, Rdnr. 8 bei Juris: „es komme

nicht mehr darauf an, ob die Steuer noch abgewälzt werden kann“). Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hat es deshalb auch in der Vergangenheit nicht beanstandet, dass die Besteuerung der im privaten Konsum des Verbrauchers sich zeigenden Leistungsfähigkeit des Verbrauchers typisierend auch dann bestehen bleibt, wenn sich anschließend eine Verwendung des Steuergegenstandes nicht realisieren lässt. Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichts findet folgerichtig erst Recht Anwendung, wenn die Verwendung des Steuergegenstandes und damit die Abwälzbarkeit der Steuer auf den Konsumenten an Umständen scheitert, welche der Steuerpflichtige selbst zu verantworten hat (so ausdrücklich schon BFH, Urteil vom 22.08.1972, Az.: VII R 12/69, Rdnr. 8 bei juris). Vereitelt der Steuerpflichtige dadurch den Verbrauch der Ware, dass er diese unrechtmäßig in das Steuergebiet einführt und die Einziehung – und anschließende Vernichtung der Ware – durch die Zollbehörden selbst herausfordert, dann besteht vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG auch in seiner besonderen steuerrechtlichen Ausprägung durch den Grundsatz der Leistungsfähigkeit kein Erfordernis, den Wegfall der Konsummöglichkeit steuerbefreiend auf den einführenden Unternehmer zu übertragen.

- cc) Das entspricht – jedenfalls für die hier gegebene Konstellation – auch den Wertungen des Rechtssetzers auf europäischer Ebene. Zu der insoweit maßgeblichen Erlöschensvorschrift des Art. 233 Abs. 1 lit. d) Zollkodex hat der EuGH wiederholt entschieden, dass die Beschlagnahme von in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren nur dann zum Erlöschen der Zollschuld führt, wenn sie erfolgt, bevor die Waren über die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle hinausgelangt sind (zu-

letzt mit Urteil vom 29.04.2010, C-230/08, Dansk Transport og Logistik, Rdnr. 50 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 02.04.2009, C-459/07, Elshani, Rdnr. 38). Hat die Ware diese erste innerhalb des Gemeinschaftsgebiets liegende Zollstelle dagegen schon passiert, führt eine dann noch erfolgende Beschlagnahme und Einziehung nicht mehr zum Erlöschen der Zollschuld. Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass auch bei Transporten mit Carnets TIR die Zollschuld gemäß Art. 233 Abs. 1 lit. d) Zollkodex bestehen bleibt, wenn die Waren nicht schon bei Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft, sondern erst tief im Gemeinschaftsgebiet beschlagnahmt und eingezogen worden sind (Rdnr. 57, 59 und 66). Zur Begründung hat der EuGH zwei Gesichtspunkte genannt. Zum einen sei der Erlöschensgrund eng auszulegen, weil das Ziel, die Eigenmittel der Gesellschaft zu schützen, nicht durch die Einführung neuer Erlöschensgründe für die Zollschuld in Frage gestellt werden dürfe. Zum anderen bringe das Vorhandensein von vorschriftswidrig verbrachten Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft allein schon eine sehr große Gefahr mit sich, dass diese Waren letztlich Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Mitgliedsstaaten finden. Haben diese Waren erst einmal die Zone verlassen, in der sich die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle befindet, ist die Chance geringer, dass diese von den Zollbehörden im Rahmen von stichprobenartig durchgeführten Kontrollen zufällig entdeckt werden (Rdnr. 51 und 52).

Bei korrekter Anwendung dieser europäischen Vorgaben hätten in den konkreten Fällen die Zollschulden durchgesetzt werden müssen; nach Art. 233 Abs. 1 lit. d) Zollkodex erloschen waren sie schon deshalb nicht, weil die Beschlagnahmen nicht an der Außengrenze der Gemein-

schaft (damals zwischen Deutschland und Polen) erfolgt sind, sondern erst tief im Zollgebiet der Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen.

- d) Auch der Grundsatz der Folgerichtigkeit, der sich ebenfalls aus Art. 3 Abs. 1 GG ableiten lässt (BVerfGE 105, 73 [126]; 107, 27 [47]; 110, 412 [433]; 117, 1 [31]; Beschluss des Ersten Senats vom 21.07.2010 – 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, Rdnr. 80 bei Juris [Erbchaftssteuer bei Lebenspartnerschaften]), ist durch die Regelungen der §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG nicht verletzt. Zwar muss der Gesetzgeber danach eine einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umsetzen und darf Ausnahmen hiervon nur bei Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes machen (BVerfGE 117, 1 [31]). Der Gesetzgeber ist aber nicht gehindert, außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zu verfolgen (BVerfGE 117, 1 [31]), etwa durch eine Befreiung von der Steuerpflicht. Der Kontrollmaßstab ist dabei auf eine Willkürprüfung zurückgenommen, der Kreis der Begünstigten muss sachgerecht abgegrenzt sein (BVerfGE 117, 1 [32]).

Der Gesetzgeber hat für die Tabaksteuer keine Grundsatzentscheidung getroffen, wonach die Steuer nur erhoben werden darf, wenn die Ware noch existiert und insbesondere nicht vernichtet worden ist.

Die Lage beim Zollrecht ist für die Folgerichtigkeit deutscher Steuerregelungen schon deshalb unerheblich, weil sie unmittelbar auf europäischem Gemeinschaftsrecht beruht. Für den nicht gemeinschaftsrechtlich harmonisierten, national verantworteten Bereich der Verbrauchssteuern bleibt sie für die Frage der Folgerichtigkeit außer Betracht. Im Übrigen hätte mangels Beschlagnahme schon an der Außengrenze der Gemeinschaft auch eine (korrekte) Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung

des Art. 233 Abs. 1 lit. d) Zollkodex auf die Tabaksteuer nicht zu deren Erlöschen geführt.

Innerstaatlich ist die Regelung des § 21 TabStG nicht folgewidrig, sondern folgerichtig. Entsprechende Regelungen hat der Gesetzgeber spätestens seit dem Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz, also seit dem 01.01.1993 für nahezu alle wichtigen Verbrauchssteuern getroffen.

Die Erlöschens- und Erlassregelungen sind vom Gesetzgeber differenziert ausgestaltet. Insbesondere mit § 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG soll im Sinne einer Lenkungswirkung nur ein erwünschtes Verhalten des Steuerpflichtigen – die freiwillige Vernichtung von Tabakwaren – zum Erlass der Steuerschuld führen, nicht die vom Staat zwangsweise durchgeführte Vernichtung der Tabakwaren nach einer Einziehung.

Auf den Aspekt einer Rechtfertigung durch eine „Sanktions- und Präventionswirkung“ kommt es nicht an. Die Beschwerdeführerin selbst hat in diesem Zusammenhang richtig erkannt, dass es für den Erlass nach den § 22 Abs. 1 Satz 2 TabStG auf die Rechtmäßigkeit der Einfuhr gar nicht ankommt (Beschwerdeschrift im Verfahren 1 BvR 1146/08, Seite 36 unten), sondern darauf, ob ein Steuererlass eine im Sinne der gesetzgeberischen Motivation (vgl. BT-Drs. 9/844, Seite 9) „wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit“ für den Steuerpflichtigen schafft. Das ist nur dort der Fall, wo sich der Steuerpflichtige selbst dazu entschließt, sich der Tabakwaren durch Vernichtung zu entledigen, nicht aber dort, wo er diese Entscheidung gar nicht autonom treffen kann, weil der Staat amtlicherseits die Waren einzieht und vernichtet. Die Beschwerdeführerin erkennt selbst, dass das Nichteingreifen der Erlöschens- bzw. Erlassstatbestände keine „Sanktion“ darstellt (Beschwerdeschriftsatz im Verfahren 1 BvR 1146/08, Seite 37 oben).

2. Eine Eigentumsverletzung unter dem Gesichtspunkt der erdrosselnden Wirkung einer Steuerbelastung kommt hier nicht ernsthaft in Betracht. Hinsichtlich der eigentlichen Steuerschuldnerinnen, der beiden litauischen Transportgesellschaften, fehlt es schon an einer tatsächlichen Durchsetzung der Steuerpflicht. Die Beschwerdeführerin selbst wird mit Beträgen von lediglich 60.024 € in Anspruch genommen, wobei sich ein Risiko realisiert, welches sie bewusst, gegen Entgelt und mit Rückgriffsmöglichkeiten im Rahmen des TIR-Systems eingegangen ist.
3. Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ist ebenfalls nicht verletzt.
 - a) Die Beschwerdeführerin erhebt diese Rüge, weil sie in der Tabaksteuer, für die sie sich verbürgt hat, eine „Strafe“ sieht. Dafür beruft sie sich weniger auf die angegriffenen Entscheidungen als auf Aussagen des Bundesfinanzhofs in anderen Fällen, wonach sich der Gesetzgeber eine „Sanktions- und Präventionswirkung“ erhofft habe.
 - b) Konkrete Anhaltspunkte dafür aus der Entstehungsgeschichte der beiden Normen bleibt die Beschwerdeführerin schuldig. Die klare Weigerung des Gesetzgebers, in anderen als den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen ein Erlöschen oder einen Erlass der eingetretenen Verbrauchssteuerschuld auszusprechen, hat eine fiskalische Stoßrichtung (vgl. zur parallelen Motivation auf Gemeinschaftsebene EuGH, Urteil vom 29.04.2010, C-230/08, Dansk Transport og Logistik, Rdnr. 51). Der Gesetzgeber hat kein wirtschaftlich sinnvolles Verhalten des Steuerpflichtigen gesehen, welches er durch einen Verzicht auf die Durchsetzung des Steueranspruchs fördern und unterstützen möchte. Sanktionierenden Charakter hat in diesem Zusammenhang nicht die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die angefallenen Steuern, sondern die Einziehung der Tabakwaren. Gegen sie wendet sich die Beschwerdeführerin aber nicht, weil sie dadurch auch gar nicht belastet ist.

- c) Selbst wenn in der Durchsetzung des Steueranspruchs eine strafähnliche Sanktion zu sehen wäre, wäre die Beschwerdeführerin nicht in einer die Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a Abs. 2 lit. b) BVerfGG rechtfertigenden Weise in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt.

Von einer strafähnlichen Sanktion könnte nur dann gesprochen werden, wenn die §§ 21, 22 TabStG eine Normverletzung rückblickend repressiv ahnden würden (BVerfGE 111, 54 [98]; BVerfGE 58, 159 [162]), was selbst für die dem Bruttoprinzip folgende strafrechtliche Verfallsregelung verneint worden ist (BVerfGE 110, 1 [20 f.]). Maßgeblich wäre insoweit, ob eine sanktionierende Wirkung Gegenstand und Zweck des Tabaksteuergesetzes ist (BVerfGE 111, 54 [98]). Das ist nicht der Fall. Die Verknüpfung des Anspruchs auf Steuererlass mit einer autonomen Entscheidung des Steuerpflichtigen für die Vernichtung der Tabakwaren ist im Sinne von BVerfGE 111, 54 (98) „kein Akt der Repression“.

Wollte man dies anders sehen, ginge man also von einer Sanktion aus, die wie eine Strafe wirkt, so führt dies verfassungsrechtlich zunächst einmal nur zur Bindung an den Schuldgrundsatz, nicht mehr (vgl. BVerfGE 110, 1 [13 f.]). Um eine „Strafe ohne Schuld“ geht es hier aber von vornherein nicht. Die angegriffenen Entscheidungen haben, ohne dass sich die Beschwerdeführerin dagegen gewandt hätte, das schuldhafte Handeln der Steuer-schuldnerinnen klar festgestellt (für die Firma UAB Litrada das Urteil des Oberlandesgerichts vom 22.11.2006, Seite 11 bis 13 des Umdrucks; noch deutlicher für die Firma UAB Solrema das Urteil des Oberlandesgerichts vom 14.06.2006, Urteilsdruck Seite 9).